

Satzung des Friedhofszweckverbandes Schöndorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.11.2022

Dier Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Schöndorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.12.2010 außer Kraft.

Schöndorf, den 07.11.2022

Gez. Uwe Kirchartz
Verbandsvorsteher

Anlage

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 250,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 800,00 €
 - c) eine Urnenreihengrabstätte 500,00 €
 - d) ein Rasengrab als Reihengrabstätte 800,00 €
 - e) ein Rasengrab als Urnenreihengrabstätte 500,00 €

II. Pflegekosten für Rasengräber

1. Für die Dauer der gesamten Liegezeit fallen nachfolgende Pflegekosten an
 - a) Pflegekosten für ein Rasengrab als Reihengrabstätte 2.000,00 €
 - b) Pflegekosten für ein Rasengrab als Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte 800,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelgrabstätte 2.000,00 €
 - b) eine Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen) 1.000,00 €
 - c) ein Rasengrab als Urnenwahlgrabstätte 1.000,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Doppelgrabstätte 80,00 €
 - b) eine Urnenwahlgrabstätte 50,00 €
 - c) ein Rasengrab als Urnenwahlgrabstätte 50,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Grabstätten

- a) einer Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 250,00 €

b) einer Einzelgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) sowie Doppelgrabstätte je Grabstelle	550,00 €
c) einer Urnengrabstätte	250,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche	100,00 €
b) für die Aufbewahrung einer Urne	100,00 €

VII. Abräumen von Gräbern

1. Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung für	
a) eine Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	200,00 €
b) eine Einzelgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	400,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	600,00 €
d) eine Urnengrabstätte	200,00 €
e) ein Rasengrab als Reihengrabstätte	200,00 €
f) ein Rasengrab als Urnengrabstätte	100,00 €

Schöndorf, den 07.11.2022

Gez. Uwe Kirchartz
Verbandsvorsteher